

2. Änderung der Verbandssatzung

Satzungstext bisher	Satzungstext neu nach 2. Änderung
<p><u>§ 5 Abs. 4</u> Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein- Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu ("1 Stimme kraft Mitgliedschaft").</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen ("Verhältnisstimmen") gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur</p>	<p><u>§ 5 Abs. 4</u> Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein- Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu ("1 Stimme kraft Mitgliedschaft").</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen ("Verhältnisstimmen") gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser</p>

2. Änderung der Verbandssatzung

<p>ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".</p> <p>Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p>	<p>Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft". Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres.</p> <p>Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeidenetze) aus</p>	<p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeidenetze) aus Netzentgelten, Mieten,</p>

2. Änderung der Verbandssatzung

<p>Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p>	<p>Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile Stimmenanteil gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p>	